

# Tierquälerei und verdiente Strafe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1944)**

Heft 20

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-925975>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Tierquälerei und verdiente Strafe

In der Zeitschrift «Der Tierfreund» wird folgendes erzählt: Ein Soldat war im Militär Hundeführer. Einst ging er mit einem Diensthund in den Urlaub. Am Bodensee übte er mit dem Hund Apportieren<sup>1</sup>. Er warf immer wieder ein Holzstück in den See hinaus. Gehorsam schwamm das Tier hinaus und holte es zwischen den Zähnen. Zuletzt aber gehorchte das Tier nicht mehr. Es sprang davon. Zu Hause fing es der Meister ein. Er ging mit ihm in den Keller. Mit einem Strick band er ihm das Maul zu. Es sollte so nicht beißen und heulen können. Am Halsband hängte der Tierquäler den Hund an die Kellerdecke. Mit einem Lederriemen schlug er nun auf den Hund los.

Nachbarn hatten diese beschämende Tierquälerei doch gesehen. Sie reichten beim Militär Klage ein. Der Soldat wußte, daß Mißhandlung der Militärhunde schwer verboten war. Er bekam darum zehn Tage scharfen Arrest. Der Hund wurde ihm weggenommen.

Glücklicherweise ist es eine Seltenheit, daß Militärhunde gequält werden. Gestrenge Strafe ist auch hier durchaus gerecht. O. F.

*Aus der Welt der Gehörlosen*

### Ein interessantes Erlebnis im Eisenbahnwagen

Ich fuhr mit einem hörenden Bekannten im Drittklaßabteil eines Personenzuges von Zürich nach Uster. Alle Plätze bis auf einen waren besetzt. Da stieg in Oerlikon ein junges, nobel gekleidetes Fräulein (rote Lippen, schmale, schwarze Augenbrauen, hohe Absätze) ein. Wohl oder übel mußte es den einzigen freien Platz neben einem alten, verhutzelten Weiblein einnehmen, wenn es nicht stehend mitfahren wollte. Es tat das mit ersichtlichem Widerwillen. Als in Wallisellen einer der Mitreisenden das Abteil verließ, wechselte es rasch, mit deutlichem Wohlgefallen, den Platz. In Dübendorf stieg ein junger, bescheidener Herr ein. Er sah, daß das Abteil besetzt war, und fand den einzigen leeren Platz neben der still dasitzenden alten Frau. Er setzte sich zu ihr hin.

Da plötzlich fuhr die Alte auf. In ihren tiefsitzenden Augen flimmerte ein unheimliches Leuchten, und um ihre Mundwinkel zuckte ein spöttisches Lächeln. Sie wandte sich mit folgenden Worten an den neben ihr sitzenden Herrn: «Hören Sie, werden Sie, wenn ein anderer Platz frei wird, auch von mir weggehen wie jenes hochmütige Fräulein dort?» Damit zeigte sie vor allen Mitreisenden mit ausgestrecktem Arm und Zeigefinger auf die feuerrot werdende. Der junge Herr blickte verständnislos dorthin.

<sup>1</sup> Apportieren = der Hund muß auf Befehl einen Gegenstand suchen und dem Meister im Maul bringen.